

Commer, Heinz

Article — Digitized Version

## Aspekte einer europäischen Energiepolitik

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Commer, Heinz (1960) : Aspekte einer europäischen Energiepolitik, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 40, Iss. 8, pp. 434-438

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/133005>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

## Aspekte einer europäischen Energiepolitik

Die Notwendigkeit einer einheitlichen europäischen Energiepolitik ergibt sich aus einem institutionellen und einem sachlichen Grund.

### *Institutionelle und sachliche Erfordernisse*

Die Zuständigkeiten bei der europäischen Energiepolitik sind zersplittert; sie bedürfen dringend einer Vereinheitlichung. Diese Feststellung trifft nicht nur die zahlreichen Organisationen, die in der Energiepolitik arbeiten, sondern das berührt vor allem auch die Europäischen Gemeinschaften. Hier ist das Bild zur Zeit leider noch unerfreulich. Jede der Europäischen Gemeinschaften muß sich aus ihrem Zuständigkeitsbereich um die Belange der europäischen Energiepolitik kümmern: Die EWG ist zuständig für die immer stärker in Erscheinung tretende Erdölwirtschaft und das Erdgas; EURATOM ist kompetent für Fragen der Kernenergie, während die Montanunion für die Kohlewirtschaft arbeitet. Daß dies auf die Dauer eine unhaltbare Lage ist, bedarf keiner langen Begründung. Selbst beim besten Willen läßt sich bei einer dreifachen Zuständigkeitsverteilung keine schnelle und wirksame Arbeit leisten, und so bleibt auch die Interimslösung der Federführung der Hohen Behörde bei der Energiepolitik der drei Gemeinschaften ein wenig erfreulicher Behelf. Vor kurzem haben die europäischen Wirtschaftler mit freudiger Überraschung erfahren, daß die höchsten Repräsentanten der Europäischen Gemeinschaft übereinstimmend der Auffassung sind, daß, wenn schon vorerst keine gemeinsame europäische Behörde unter Verschmelzung der drei Europäischen Gemeinschaften gebildet werden könne, so doch wenigstens eine einheitliche europäische Exekutive geplant ist. Noch erfreulicher: Dies soll bald geschehen, ohne daß umständliche und langwährende Vertragsverhandlungen geführt werden.

Es hieße „Eulen nach Athen tragen“, wollte man in diesem Zusammenhang mit der sachlichen Motivierung nochmals die Kohlenkrise ausführlich behandeln. Eine Feststellung dürfte in diesem Zusammenhang genügen: die strukturelle Verschiebung der Kohlenabsatzlage und das ständige Vordringen von Erdöl und Erdgas gehört zu den wichtigsten weltwirtschaftlichen Fakten. Die europäische Energiewirtschaft ist ein schon seit etwa 7 Jahren akutes echtes Wirtschaftsproblem. Allerdings ist bisher zu wenig und das Wenige zu spät auf diesem Gebiet geschehen. Leider hat die zunächst allein bestehende Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Montanunion, jahrelang die Entwicklung verkannt. Uns allen ist noch erinnerlich, mit welcher Regelmäßigkeit Luxemburg immer wieder voraussagte, mit welcher günstigen Zukunftsaussichten die Kohleindustrie zu rechnen hätte.

Nicht zu Unrecht weist die Kohleindustrie darauf hin, daß die Voraussagen über die allgemeinen Ziele der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der bekannte Bericht der drei Weisen viel dazu beigetragen haben, eine sich später als unrichtig erwie-

sene Vorstellung über eine Energielage zu wecken. Dadurch wurden sicherlich Fehldispositionen hervorgerufen. Aber auch der technische und wissenschaftliche Fortschritt hat sich für die Kohle ungünstig ausgewirkt. Auf Grund der technischen Entwicklung wurde der spezifische Verbrauch an festen Brennstoffen in letzter Zeit merklich gesenkt. Außerdem trug die Entwicklung zu Lasten der Kohle zu einer Begünstigung von Erdöl bei.

Die ganze Schwierigkeit, die in einer Betrachtung der Energiesituation liegt, geht aus der Tatsache hervor, daß die deutschen wirtschaftswissenschaftlichen Institute mit der Ausarbeitung einer energiewirtschaftlichen Studie betraut wurden, die in etwa einem Jahr fertig sein soll. Obwohl erfreulicherweise jetzt einige wichtige Ausarbeitungen von verschiedenen Seiten vorliegen, bedarf daher die Aussage über die europäische Energiepolitik einer großen Vorsicht.

### *Studienausschuß des westeuropäischen Kohlenbergbaus*

Unter den Ausarbeitungen über die Energiewirtschaft ist vor allem eine Veröffentlichung des Studienausschusses des westeuropäischen Kohlenbergbaus zu erwähnen. Erfreulich ist hier, daß der Steinkohlenbergbau nochmals unterstreicht, den Ausweg aus der veränderten Situation nicht in einer protektionistischen Wirtschaftspolitik zu suchen. Der Studienausschuß betont weiter, daß große Anstrengungen notwendig sind, sich den veränderten Umständen anzupassen.

An den Beginn seiner Darlegung stellt der Studienausschuß die Feststellung, daß es für die Erhöhung des Lebensstandards der europäischen Völker unumgänglich ist, daß Energie jeder Zeit ausreichend zur Verfügung steht. Im Vergleich zu der Großraumwirtschaft der USA, wo der Pro-Kopf-Verbrauch der Bevölkerung an Steinkohle 8,58 t gegenüber 2,68 t in der Europäischen Kohle- und Stahlgemeinschaft beträgt, ist festzustellen, daß auch noch für die Steinkohlenindustrie wichtige Möglichkeiten, nicht zuletzt auch auf Grund politischer und sozialpolitischer Umstände offenstehen. Die Notwendigkeit regelmäßiger Versorgung der Europäischen Energiewirtschaft wird an dem Suez-Beispiel deutlich gemacht, wobei selbstverständlich unterstrichen wird, daß die Kohle als ein selbständiger und regelmäßiger Energielieferant angesehen werden muß.

Der Studienausschuß greift ferner die „Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen“ unter Benachteiligung der Kohle auf. Diese Benachteiligungen werden vor allem in den Wettbewerbsvorschriften des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl gesehen. Bekanntlich machen es die Artikel 3, 4 und 60 des EGKS-Vertrages der Kohle- und Stahlindustrie zur strengen Pflicht, alle Unternehmen im Gemeinsamen Kohle- und Stahlmarkt gleich zu behandeln. Vor allem bei den Preisen ist dies wichtig. Auf Grund dieser Artikel ist es den Unternehmen

verboten, zeitlich und örtlich unterschiedliche Preise festzusetzen, um durch Preisstaffelung eine Monopolstellung zu erringen. Die Organe der Gemeinschaft sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die auf niedrigste, aber einheitlich angewandte Preise zielen. Als hemmend werden weiter die in Art. 60 EGKS-Vertrag festgesetzten Verbotsbestimmungen gegenüber kartellartigen Zusammenschlüssen kritisiert. Auf der anderen Seite ist Art. 85 EWG-Vertrag (Antikartellnorm des Vertrages von Rom) noch nicht voll wirksam, da die notwendigen Durchführungsverordnungen hierzu noch fehlen. Als Folge dieser ungleichen Behandlung liegen nach Ansicht der Kohleindustrie anomale Unterschiede vor, die das Spiel des Wettbewerbs in der europäischen Energiewirtschaft verfälschen und den Kohlebergbau benachteiligen.

Nachdrücklich wird die Bedeutung der Erhaltung der Rohstoffvorräte für die Volkswirtschaft insgesamt hervorgehoben, kurzfristige Schwankungen dürften nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Rohstoffverbrauch insgesamt sich in Zukunft sehr schnell steigern wird. Deshalb dürfte auch nicht eine Vergeudung von Energiequellen durch Stilllegung und Brachlegung von Bergbauminen erfolgen. Zur Vermeidung politisch bedingter Versorgungsstörungen wird vor allen Dingen unterstrichen, daß man auf die politisch-geographisch günstig gelegene Kohle nicht verzichten dürfe.

Als weitere Argumente für die Beendigung der angeblichen Benachteiligung der Kohleindustrie wird die Erhaltung des Gleichgewichts der Zahlungsbilanzen angeführt. Zusammenfassend fordert der Studienauschuß vor allem den Wegfall der Diskriminierung der Kohleindustrie durch bestimmte Vorschriften des Montanunionvertrages. Merkwürdigerweise wird nicht, wie zu erwarten wäre, der Wegfall dieser Bestimmungen für den Montanbereich gefordert, sondern im Gegenteil verlangt, daß diese Bestimmungen auch auf die anderen Energieträger ausgedehnt werden. Das ist nicht recht einzusehen, da man nicht diejenigen Bestimmungen auch auf andere Bereiche der Energie ausdehnen sollte, die sich bereits bei der Kohle als ungeeignet herausgestellt haben.

#### **OEEC-Robinson-Bericht**

Von den europäischen Gremien hat die OEEC die längste Erfahrung mit Energieproblemen. Wenn sie auf diesem Gebiet auch keine Kompetenzen hat, so soll auf ihre Ausarbeitungen hier kurz hingewiesen



**weil  
so viel**



**vom  
Motor  
abhängt...**

**das Öl mit der Sicherheits-Reserve!**

werden, weil sich in ihnen der Niederschlag nahezu aller Gedanken und Gesichtspunkte findet, die bisher in diesem Zusammenhang erörtert wurden.

Anfang 1960 lag der OEEC ein Bericht von Prof. Robinson vor, der sich mit der künftigen Entwicklung der Energienachfrage und Energieversorgung in Europa beschäftigte. Dabei wurde der gesteigerte Konkurrenzkampf zwischen den verschiedenen Energieformen behandelt. Nun ist die OEEC daran gegangen, aus den Schlußfolgerungen dieses Berichts diejenigen besonders zu prüfen, die für nationale Maßnahmen der Mitgliedsländer geeignet scheinen und für die internationale Zusammenarbeit in Betracht kommen. Weiter soll die rationelle Verwertung der Erdgasvorkommen in Europa und der Sahara und insbesondere auch die Anlage großzügigerer Transport- und Verteilungsnetze untersucht werden. Bei der auf nationaler Ebene durchgeführten Untersuchung ist die Feststellung interessant, daß hier die reichliche und billige Energieversorgung in Europa, die freie Wahl des Verbrauchers, der faire Wettbewerb zwischen den verschiedenen Energieformen, die Sicherheit in einer kontinuierlichen Energieversorgung, der Ausbau der traditionellen Energiequellen, die Preisgestaltung für verschiedene Energieformen, die Geschäftsführung der

Unternehmen der öffentlichen Hand sowie — last not least — etwaige diskriminierende Steuern und Abgaben besonders berücksichtigt werden.

Im einzelnen sind bei der OEEC folgende Ausschüsse mit Energieaufgaben betraut: Energie-Ausschuß, Kohle-Ausschuß, Erdöl-Ausschuß, Elektrizitäts-Ausschuß, Gas-Ausschuß, Direktions-Ausschuß für Kernenergie, Wirtschaftspolitischer Arbeitskreis der OEEC.

### **Die Interexekutive Arbeitsgruppe der Europäischen Gemeinschaften**

Die wichtigste Ausarbeitung und die konkreteste Formulierung von Lösungsvorschlägen für die europäische Energiepolitik sind in dem Zwischenbericht der sogenannten Arbeitsgruppe für energiepolitische Fragen der Europäischen Gemeinschaften enthalten. Auf Grund einer Abmachung zwischen dem Besonderen Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Hohen Behörde wurde am 8. Oktober 1957 diese Arbeitsgruppe beauftragt, allgemeine Richtlinien für die europäische Energiepolitik mit Vorschlägen für die Bedingungen, unter denen eine gemeinsame europäische Politik durchgeführt werden soll, auszuarbeiten.

Auch der Bericht dieser Interexekutiven Arbeitsgruppe geht davon aus, daß die Kohle seit 1920, wo das Erdöl in Erscheinung trat, ständig an Bedeutung als Energieträger verloren hat. Während sie 1950 noch ohne die Brennkohle 73% des Bedarfs an Primärenergie gegenüber einem Anteil des Erdöls von 12% deckte, betrug dieser Anteil 1955 64% und der des Erdöls 19%; im Jahre 1959 betrugen die entsprechenden Anteile der Kohle und des Erdöls 53% und 27%. Bei einem Anstieg des gesamten Energieverbrauchs von 1955 und 1959 um 24 Mill. t ging der mengenmäßige Kohleverbrauch zurück.

Nach der Suez-Krise fand eine allmähliche Angleichung zwischen den Preisen für Steinkohle und Erdöl statt. Ursachen für diese Entwicklung sind Entdeckung und Ausbeutung neuer Erdölvorkommen und Naturgaslager in fast allen Teilen der Welt. Außerdem muß berücksichtigt werden, daß die Transporttechnik für Erdöl sehr bedeutende Fortschritte gemacht hat. Vor allem ist darauf hinzuweisen, daß die Ölgesellschaften heute bedeutend größere Tanker einsetzen können und für den Transport auf weitere Entfernung Öl- und Naturgasleitungen benutzt werden. Dies hat zu einer Senkung der Transportpreise für Erdöl geführt. Die Entwicklung zu Lasten der Kohle wurde weiter dadurch gefördert, daß die Preise für amerikanische Kohle auf Grund einer Baisse auf dem Seefrachtmarkt zurückgegangen sind. Insgesamt kommt der Arbeitsausschuß zu einem Ergebnis, daß durch strukturelle Wandlungen die Wettbewerbslage zu Lasten der Kohle geändert wird.

### **Die Politik der Kohlenländer**

Interessant sind die Feststellungen dieser Arbeitsgruppe über die auf Grund der Kohlenkrise von den einzelnen Ländern und der Hohen Behörde angewandten Maßnahmen.

Bekanntlich hat die Bundesrepublik einen Zoll für Kohle in Höhe von DM 20,— je t eingeführt. Belgien hat wieder zum Mittel der Einfuhrbeschränkung durch die Wiedereinführung von Kontingenten gegriffen; das gleiche haben die Niederlande für Einfuhren aus dritten Ländern getan. In Italien besteht ein Einfuhrzoll von 15% bei Koks. In Frankreich war die Wiedereinführung von Importbeschränkungen dadurch besonders leicht, weil dort die staatliche Kohleneinfuhrorganisation ATIC stets die Einfuhren planwirtschaftlich gesteuert hat.

Auf der anderen Seite hat die Hohe Behörde versucht, durch soziale Maßnahmen, insbesondere durch Unterstützungen der arbeitslos gewordenen Bergarbeiter, sozialen Mißständen im Rahmen des Möglichen zu begegnen. Technisch wurde dem strukturellen Kohleproblem in den verschiedenen Ländern leider nur sehr uneinheitlich begegnet. Die unrentabel gewordenen deutschen Kohlenzechen wurden zum Teil stillgelegt; dabei ist es interessant, daß gleiche unrentable belgische Kohlenzechen nicht den gleichen Maßnahmen unterliegen. Es ist ein offenes Geheimnis, daß die belgische Regierung den jahrelang vorgetragenen Empfehlungen der Hohen Behörde auf Stilllegung unrentabler Zechen nicht in dem gewünschten Maße nachgekommen ist. Auch in diesem Punkt hat sich die sogenannte supranationale, so oft berufene Macht der Hohen Behörde wieder als wirkungslos erwiesen.

Die Arbeitsgruppe der Europäischen Gemeinschaften beklagt weiterhin, daß es nicht zu einer gemeinsamen Handelspolitik der Montanländer gekommen ist. Ja, nicht einmal im internen Verkehr konnte auf Grund der Kohlenkrise der Gemeinsame Markt beibehalten werden. Dadurch daß Belgien selbst auf Grund von Kontingenten die Einfuhr von Kohle aus den übrigen Partnerländern der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erschwert, wird auch der Gemeinsame Kohlenmarkt illusorisch.

Mit Recht stellt die Arbeitsgruppe fest, daß die Basis einer gemeinsamen Energiepolitik eine gemeinsame Zielsetzung der Montanländer auf diesem Gebiet sein muß. Ein Element dieser Zielsetzung ist die Absicht, dafür zu sorgen, daß in der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl alle Verbraucher unter den wirtschaftlich günstigsten Bedingungen mit Energie versorgt werden. Die verschiedenen Energiequellen und die Unterschiede bei der Energieverwendung machen es weiter notwendig, daß ein einheitlicher Markt für alle Energieträger geschaffen wird. Hindernisse, die zur Zeit noch in großem Umfang bestehen, sollen beseitigt werden. Andererseits ist es bereits aus sozialpolitischen Gründen notwendig, zu folgenreiche und zu abrupte Maßnahmen zu unterlassen. Das heißt: Stilllegungen unrentabler Zechen sind schrittweise durchzuführen. Allerdings heißt es im Zeichen der Hochkonjunktur „carpe diem“; jetzt ist die Unterbringung ehemaliger „Kumpel“ in anderen Wirtschaftszweigen eher möglich als in Zeiten einer minder guten Konjunktur. Selbstverständlich kann die Energiepolitik nicht bei der Zielsetzung stehen bleiben. Kriterium einer gemeinsamen Haltung ist in einer Wettbewerbswirtschaft der Preis.

### **Die Rolle des Orientierungspreises**

Selbst bei einer völlig liberalen Handelspolitik ist der Preis das Kriterium. Dieser Preis wird als Orientierungspreis bezeichnet. Bei der Bestimmung dieses Preises ist nach Ansicht der Arbeitsgruppe eine allumfassende Vorausschau möglich. Angesichts der schlechten Erfahrungen, die man bisher in der Kohlewirtschaft gemacht hat — erinnert sei insbesondere an den Bericht der „Vier Weisen“ — erhebt die Arbeitsgruppe die Forderung, daß eine erschöpfende Zusammenfassung aller Informationsquellen der nationalen Regierungen, technischen Sachverständigen und Gewerkschaften vorgenommen werden soll. Bei den Einzelheiten des Orientierungspreises müsse davon ausgegangen werden, daß die Wettbewerbsfähigkeit in der Energiewirtschaft Primärziel ist.

Der Orientierungspreis soll zunächst für die staatlichen Stellen ein Leitfaden sein und auch eine Richtlinie für Entscheidungen der Unternehmen dafür darstellen, ob und welche Einzelmaßnahmen ergriffen werden sollen. Auch sollen die Regierungen durch den Orientierungspreis Hinweise für ihre Zoll- und Kontingentspolitik erhalten. Für die einzelnen Unternehmen und die Verbraucher soll der Orientierungspreis konkrete Hinweise geben, welche Investitionen, Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Ausdrücklich abgelehnt wird, daß der Orientierungspreis eine Höchst- oder Mindestpreisgestaltung ermöglichen soll. Vor Einführung des Orientierungspreises soll ein Anpassungszeitraum eingeführt werden. Die Dauer dieser Anpassungszeit hängt natürlich davon ab, wie groß der Abstand zwischen dem Marktpreis und dem anzusetzenden Orientierungspreis ist. Weiter sollte in der Anpassungszeit die verschiedene Politik der einzelnen Regierungen aufeinander abgestimmt werden. Ferner wird davon auszugehen sein, daß der Orientierungspreis ortsgebunden ist, d. h. daß besondere kennzeichnende Orte für die Preisgestaltung maßgebend sein sollen. Es sind bereits Erwägungen über die Höhe des Orientierungspreises angestellt worden, dabei kam man zu dem Ergebnis, daß wahrscheinlich dieser Orientierungspreis bei 15 \$ je t liegen wird.

Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Maßnahmen sind kurz zusammengefaßt folgende:

1. Einführung einer Anpassungszeit, in der eine gemeinsame Energiepolitik der Montanländer erarbeitet wird. Eine sorgfältige Abstimmung über die Höhe des Orientierungspreises und die eventuelle Einführung von Preiszonen soll gleichfalls in der Anpassungszeit erfolgen.
2. Einigung der Europäischen Gemeinschaften über die Wettbewerbsvorschriften für alle Energieträger. Dabei soll ausgeschaltet werden, was den Wettbewerb zwischen verschiedenen Energieträgern sowie mit dritten Ländern verfälscht.
3. Ausarbeitung einer gemeinsamen Außenhandelspolitik der Montanländer.
4. Einführung eines Anti-Dumpingmechanismus im Bereich der Gemeinschaft.

### **Arbeiten weiterer Organisationen**

Außer den erwähnten Vorarbeiten der Interexekutiven Arbeitsgruppe liegt von der gleichen Arbeitsgruppe noch eine Ausarbeitung über handelspolitische Grund-

sätze der europäischen Energiepolitik vor. Ferner hat sich die Europa-Union Anfang dieses Jahres und die sogenannte Table Ronde Ende 1959 in sehr verdienstvollen Tagungen mit der europäischen Energiepolitik befaßt. Es ist selbstverständlich, daß auf alle diese Stellungnahmen in diesem Zusammenhang nur kurz hingewiesen werden kann, da die Ausarbeitungen selbst viel zu umfangreich sind, als daß sie in diesem Zusammenhang ausführlich behandelt werden können. Hier soll jedoch auf die Problematik hingewiesen werden, die in einem eventuellen Beitritt Großbritanniens zur Montanunion und zu EURATOM liegt. Ein Beitritt nur zu zwei der Europäischen Gemeinschaften, die sich sämtlich zur Zeit darum bemühen, eine einheitliche Linie in die leider noch undurchsichtige europäische Energiepolitik zu bringen, würde die dringend notwendige Vereinheitlichung weiter erschweren. Daß die Integrierung der englischen Kohle in den Gemeinsamen Markt, die in einigen Sorten besonders preisgünstig liegt, das Problem nicht gerade vereinfacht, liegt weiter auf der Hand. Ein Beitritt Englands unter Einbau von „escape-Klauseln“ wäre mehr als ein Schönheitsfehler — er käme wohl auch gar nicht in Betracht.

Auf eins muß jedoch hier noch hingewiesen werden: Angesichts der nur schleppend fortschreitenden Bemühungen um die energiepolitische Vereinheitlichung hat die Hohe Behörde seit Juni dieses Jahres Arbeiten für ein sogenanntes Aktionsprogramm begonnen, nachdem in den letzten Sitzungen in Luxemburg die Arbeit der Interexekutiven Arbeitsgruppe vor allem wegen des Orientierungspreises auf nicht unbeträchtlichen Widerstand gestoßen ist. Insbesondere waren es die Verbrauchernationen, die von dem Orientierungspreis eine protektionistische Politik für die Kohle befürchten und insgesamt wohl annehmen, daß letztlich eine Preisanhebung über den Marktpreis daraus folgen würde. Auf der Sitzung des Ministerrates im Juni wurde demgemäß auch keine Grundsatzentscheidung über den Orientierungspreis gefällt, sondern nur beschlossen, die Untersuchungen hierüber in Zukunft fortzusetzen und dabei kurzfristige Maßnahmen in den Vordergrund der Untersuchungen zu stellen. Bemerkenswert an dieser Sitzung war noch, daß die französische Regierung, wie von verschiedenen Seiten erwartet wurde, keine Vorschläge für ein Präferenzsystem für Sahara-Öl oder Erdgas vorgetragen hat.

### **Vorschläge für eine europäische Energiepolitik**

Eine Vereinheitlichung oder wenigstens eine Harmonisierung der Energiepolitik im Außenverhältnis ist zwar nach den Vorschriften des Montanunionvertrages nicht zwingend, sie ergibt sich aber für die Energieträger Erdöl und Erdgas sowie Kernenergie aus den Verträgen über EWG und EURATOM, die eine gemeinsame Außenhandelspolitik festlegen. Im übrigen ist die Auffassung irrig, daß der EGKS-Vertrag eine gemeinsame Außenhandelspolitik der Mitgliedsländer der Montanunion verhindert. Richtig ist vielmehr, daß der Vertrag ausdrücklich keine derartige gemeinsame Politik vorgesehen hat; sie ist aber nicht verboten. Was soll nun in diese gemeinsame Handelspolitik einbezogen werden? Zunächst einmal muß die gemein-

same Handelspolitik eine gemeinsame Zoll- und Kontingentspolitik umfassen; es ist nicht angängig, daß im Gemeinsamen Energiemarkt unterschiedliche Vorschriften für Zölle und mengenmäßige Beschränkungen bestehen. Während einige Mitgliedsländer wieder zum System der mengenmäßigen Beschränkungen gegriffen haben, erhebt die Bundesrepublik einen Kohlezoll in Höhe von DM 20,— je t und unterwirft Italien Kokseinfuhren einem 15%igen Zoll. Eine gemeinsame Kohlezollpolitik dürfte das Minimum einer Kohlegemeinschaft sein. Zu der gemeinsamen Handelspolitik gehört weiter auch die Regelung, wie sich die Mitgliedsländer der Montanunion bzw. der übrigen europäischen Gemeinschaften gegenüber Kohleimporten aus dem Ostblock verhalten. Selbstverständlich darf sich diese gemeinsame Handelspolitik nicht auf den Kohlebereich allein erstrecken; eine gemeinsame Außenhandelspolitik muß auch für Erdöl und Erdgas durchgeführt werden. Daß hier ein *modus vivendi* zwischen der Kohleindustrie und den Konkurrenten seitens des Erdöls und Erdgas angestrebt werden muß, ist selbstverständlich, auch sollte es in einer echten Gemeinschaft zu einer gemeinsamen Steuerpolitik für Energieprodukte kommen; es ist nicht angängig, daß hier unterschiedliche Maßnahmen der Gemeinschaft angewandt werden. Wie soll der Leitsatz der gemeinsamen Außenhandelspolitik heißen? So liberal wie möglich, so einheitlich wie möglich und nur so protektionistisch wie unbedingt erforderlich, um direkte soziale Krisen zu verhindern.

An der Spitze einer gesunden Kohlepolitik steht eine konsequente Haltung gegenüber unrentablen Zechen. Während die Bundesrepublik hier in der jüngsten Zeit Fortschritte gemacht hat, die dem Kohlebergbau angerechnet werden müssen, ist dies in Belgien trotz zahlreicher verböglicher Mahnungen der Hohen Behörde bis heute nicht der Fall. Hier wäre ein Ansatzpunkt für die so oft herausgestellte supranationale Befugnis der Hohen Behörde. Sie sollte sich hier entschlossen durchsetzen; sonst verliert sie noch einen weiteren Teil ihres bereits erheblich zurückgegangenen Prestiges. Aus deutscher Sicht ist es jedenfalls ebenso paradox wie bedauerlich, daß im wesentlichen deutsche Mittel in den Topf der Gemeinschaft für Belgien fließen, während belgische unrentable Zechen weiterarbeiten und deutsche Minen, die nicht so unwirtschaftlich arbeiten, stillgelegt werden. Die Bundesrepublik hat in letzter Zeit bewiesen, daß sie die strukturelle Kohlenkrise entschlossen im Rahmen des Möglichen lösen will. Die Förderung des deutschen Steinkohlebergbaus soll 1960 um die beträchtliche Höhe von 12 Mill. t gesenkt werden.

Selbst ein sehr wohlmeinender Kritiker der Hohen Behörde kann nicht umhin, eine gewisse uneinheitliche Linie bei der Beurteilung von einzelnen Einrichtungen auf dem Kohlemarkt feststellen zu müssen. Während einige staatliche Kohlenorganisationen, die den Markt und Verkauf — wenn auch indirekt —

zentral beherrschen, kein Verdikt der Hohen Behörde erhalten, ist eine zentrale deutsche Verkauforganisation von der Mehrheit der Mitglieder der Hohen Behörde als mit dem EGKS-Vertrag unvereinbar bezeichnet worden. Eine einheitliche Beurteilung dieser Organisationen muß erzielt werden, wobei von deutscher Seite mit größerem Nachdruck auf diese Situation hingewiesen werden könnte.

Es wäre nicht gut, wenn die Vorschriften des Montanunionvertrages über die Preisveröffentlichungen im Kohlebereich im Wege der Vertragsrevision auch auf die übrigen Energieträger ausgedehnt würden, wie dies teilweise gefordert wird. Vorschriften, die nach allgemeiner Auffassung für einen Bereich unbefriedigend sind, sollten nicht aus dem sogenannten Gerechtigkeitsgrundsatz der gleichen Behandlung auf andere Wirtschaftszweige ausgedehnt werden. Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit ist auch bei den Kartellbestimmungen des EGKS-Vertrages erforderlich; vielleicht sollte man zumindest diese an die entsprechenden Vorschriften des EWG-Vertrages angleichen.

#### *Die gemeinsame Exekutive*

Erfreulicherweise viel schneller als man noch vor einem halben Jahr erwarten konnte, haben sich in letzter Zeit die Verantwortlichen der europäischen Energiepolitik für eine gemeinsame Exekutive ausgesprochen. Man geht wohl nicht fehl, daß diese Erkenntnis vor allem auf dem Energiegebiet gereift ist. Nachdem der Präsident von EURATOM als erster die gemeinsame europäische Exekutive gefordert hatte, ist auch die Hohe Behörde und die EWG-Kommission auf diese Linie eingeschwenkt. Man spricht heute davon, daß diese gemeinsame Exekutive, wenn alles gut geht und nichts durch den eventuellen Beitritt Großbritanniens zur Montanunion neu verzögert wird, etwa Anfang 1962 effektiv werden soll. Es ist zu bezweifeln, ob die europäischen Kronjuristen bis zu diesem Zeitpunkt mit ihrer sicher nicht leichten Aufgabe, die Fertigstellung einer Magna Charta der Europäischen Organisationen, fertig sein werden. Europa und vor allem die europäische Energiepolitik kann aber nicht so lange warten; es wäre deshalb bereits jetzt gut, wenn die Interexekutive Arbeitsgruppe oder die Hohe Behörde mit großen Vollmachten von den Regierungen für Maßnahmen auf dem gesamten Energiegebiet ausgestattet würde, damit sie mit um so größerem Gewicht die bereits jetzt dringend erforderlichen Maßnahmen einleiten und durchführen kann.

#### Ergänzung:

In der Abhandlung von Dr. Konrad Fischer „Staatliche Exportkreditfinanzierung und -versicherung“ ... im Maiheft 1960 ist auf S. 259 durch ein drucktechnisches Versehen die Fußnote 2 weggefallen, die als weitere Quelle die von der Dresdner Bank, Frankfurt, herausgegebenen „Merkblätter für Außenhandel“ Nr. 23/59 und Nr. 14/60 anführt.

**Bezugspreise für den WIRTSCHAFTSDIENST:** Einzelpreis: DM 3,50, vierteljähr. DM 10,—, mit Beilage „Weltkartei der Wirtschaftspresse“ vierteljähr. DM 36,— oder mit „Bibliographie der Wirtschaftspresse“ vierteljähr. DM 36,—. Zu beziehen vom Verlag Weltarchiv GmbH., Hamburg 36, Poststr. 11, oder durch den Buchhandel.